



Schulhausordnung

der



**Einwohnergemeinde
Starrkirch-Wil**

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Text	Seite
	INHALTSVERZEICHNIS	2
	PRÄAMBEL	3
1.	AN DIE SCHÜLER	
1.1.	Vor Schulbeginn	3
1.2.	In den Schulgebäuden	3
1.3.	Grosse Pause (Vor- und Nachmittag)	3
1.4.	Besonderes	4
2.	AN DIE LEHRPERSONEN	4
3.	AN DIE ELTERN	4
4.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
4.1.	Inkrafttreten	4
	GENEHMIGUNGSVERMERKE	5

SCHULHAUSORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf Absatz 5.2. der Schulordnung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil und
§ 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Schulhausordnung gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. AN DIE SCHÜLER

1.1. Vor Schulbeginn

- Wir betreten die Schulgebäude erst nach dem ersten Läuten.
- Wenn in den Schulgebäuden unterrichtet wird, verhalten wir uns auf dem Schulhausareal ruhig.

1.2. In den Schulgebäuden

- Wir schauen für Ruhe und Ordnung in den Gängen.
- Es gilt ein Kaugummi-Kauverbot.
- Wir werfen unsere Abfälle in die Abfalleimer.
- Schuhe säubern wir vor der Haupteingangstüre.
- In den Schulzimmern tragen wir Hausschuhe.

1.3. Grosse Pause (Vor- und Nachmittag)

- In der Pause stehen uns zur Verfügung: Der Pausenplatz vor dem Schulhaus, bei günstigen Verhältnissen auch der Rasenplatz (wir beachten die entsprechende Tafel) und der Spielplatz neben der Dorfhalle.
- Bei Regen, Schneefall, Sturm und grosser Kälte erlaubt uns die Lehrperson, im Schulhaus zu bleiben.
- Spiele, die uns und andere gefährden, lassen wir bleiben.
- Ballspiele und Schneeballwerfen sind nur auf dem Rasenplatz erlaubt.
- Zum Klettern benützen wir die Spielgeräte und Bäume im Freien.

1.4. Besonderes

- Wir betreten das Schulhaus nach Unterrichtsende nicht mehr.
- Der Hauswart öffnet keine Schulzimmer für uns.
- Wir benützen das Velo in Ausnahmefällen nur, wenn uns dies die Eltern und die Lehrperson erlauben.
- Fahrräder, Kickboards und dergleichen stellen wir auf dem vorgesehenen Platz ab.
- Wir betreten das Flachdach der Schwimmbadgarderobe nicht.
- Gegenstände, die als Waffen benützt werden könnten, bringen wir nicht zur Schule mit.
- Auf dem Schulhausareal tragen wir keine Zigaretten, Alkohol und andere Drogen auf uns.
- Wir werfen keine Gegenstände in den Weiher und betreten diesen nicht.
- Auf dem Schulhausareal halten wir die allgemeine Mittagsruhe ein.
- Wir benützen auf dem Schulhausareal keine Mobiltelefongeräte und anderen elektronischen Geräte, wie mp3-Player usw. (Ausnahmen nur in Absprache mit den Lehrpersonen und Eltern).

2. AN DIE LEHRPERSONEN

- Die Lehrpersonen besprechen von Zeit zu Zeit die Hausordnung mit den Schülern.
- Sie organisieren die Pausenaufsicht.
- Die Lehrpersonen schliessen die Schulzimmer, das Lehrerzimmer und den Kopierraum nach Schulschende.

3. AN DIE ELTERN

- Die Eltern sorgen dafür, dass die Kinder rechtzeitig, jedoch nicht früher als eine Viertelstunde vor Schulbeginn zur Schule kommen.
- Sie tragen für die Zeit des Schulweges (hin und zurück) die Verantwortung.
- Die Eltern haften im Rahmen von Art. 333 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für die von ihren Kindern verursachte Beschädigung von Schulmaterial, –mobiliar und –gebäude.
- Die Eltern benützen für Schülertransporte ausschliesslich die Parkplätze an der unteren Schulstrasse.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4.1. Inkrafttreten

Die Schulhausordnung ersetzt sämtliche früheren Erlasse, so insbesondere die Schulhausordnung vom 8. Juni 1998. Sie tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 5. November 2007

Der Gemeindepräsident:



Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:



Beat Gradwohl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 10. Dezember 2007

Der Gemeindepräsident:



Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:



Beat Gradwohl